

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 8. April 2021

**Dossier 7469, «Radio SRF 1» vom 30. März 2021 – «3 von 5»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 5. April 2021 beanstanden Sie obige Sendung wie folgt: *«Die Fragestellungen bei 3 von 5 finde ich grundsätzlich problematisch weil sie beispielsweise eine Person bzw. ein Thema fokussieren. Wer also hier ein Problem hat kann nicht auf andere Fragestellungen hoffen. Nun das so nebenbei. Heute ist Möbel Pfister und IKEA zum Thema gemacht worden – für mich eindeutig Schleichwerbung. Geht doch nicht im SRF. Wie dümmlich müssen die Fragestellungen sein, wenn den Verantwortlichen nichts besseres in den Sinn kommt als Schleichwerbung zumachen. Viel überlegt haben die Verantwortlichen sich dabei nicht. Geht denen jegliche Phantasie vielleicht auch Tiefsinn ab. Sorgen Sie dafür, dass das Frageniveau erheblicher wird.»*

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

Die Ombudsstelle tritt auf Vorwürfe von verpönter Schleichwerbung ein unter der Voraussetzung, dass

- die Schleichwerbung *unentgeltlich* erfolgte und
- sich die fraglichen Darstellungen oder Aussagen möglicherweise auf die Meinungsbildung des Publikums im Sinne von Art. 4 Abs. 2 RTVG manipulativ ausgewirkt und dadurch das *Sachgerechtigkeitsgebot* verletzt haben könnten.

Die von Ihnen monierte «Werbung» ist unentgeltlich, das heisst, weder die Nennung von IKEA noch von Möbel Pfister wurde bezahlt.

Eine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots durch unentgeltliche Schleichwerbung liegt vor, wenn die mit einer Darstellung oder Aussage verbundene Werbewirkung nicht durch eine sachdienliche Information aufgewogen bzw. kompensiert wird.

Steht der Informationszweck im Vordergrund, wiegt dies allfällige indirekte Werbeeffekte auf. «3 von 5» vom 30. März nahm das Datum des 30. März zum Anlass der Fragerunde. Am 30. März 1926 wurde der Gründer von IKEA geboren und deshalb hat SRF ihn für eine Frage von fünf Fragen thematisiert. Da «Möbel Pfister» 1882 gegründet und damit eines der ältesten, wenn nicht ältestes Möbelgeschäft der Schweiz ist, ist die Gegenüberstellung nicht nur legitim, sondern auch nachvollziehbar und sachdienlich.

Während die erste Voraussetzung für eine Beanstandung betreffend Schleichwerbung erfüllt ist, tritt dies für die zweite Voraussetzung nicht zu: eine manipulative Auswirkung auf die Meinungsbildung der Zuhörenden liegt, wie oben erläutert, nicht vor. Die beiden Voraussetzungen für eine Gutheissung der Beanstandung wegen Schleichwerbung müssen kumulativ erfüllt sein. Wir können deshalb keine Verletzung des Sachgerechtigkeitsgebots gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes feststellen.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Wir hoffen, dass Sie dem öffentlichen Sender trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Mit freundlichen Grüssen

Die Ombudsstelle SRG.D